

Räuberische Erpressung zum Nachteil einer Prostituierten

StGB §§ 253, 255; ProStG

Die Erpressung einer Prostituierten in der Form, dass ihr der Verzicht auf das vereinbarte Entgelt abgenötigt werden soll, kommt nur in Betracht, wenn die abgesprochene sexuelle Handlung zuvor einvernehmlich erbracht worden ist. Dem gegen den Willen der Prostituierten erzwungenen Geschlechtsverkehr kommt kein Vermögenswert i.S.d. § 253 Abs. 1 StGB zu; die Rechtsgutverletzung erschöpft sich in diesen Fällen in einem Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung.

BGH, Beschl. v. 01.08.2013 – 4 StR 189/13 (LG Dortmund)

Aus den Gründen: [1] Das LG hat den Angekl. wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung zu der Freiheitsstrafe von 3 J. verurteilt [...]. Hiergegen richtet sich die auf die allg. Sachrüge gestützte Revision des Angekl. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

[2] **I.** Das LG hat folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

[3] Der Angekl. suchte am 16.06.1997 gegen 2.30 Uhr den Kontakthof eines Bordells in Hamm auf und sprach die dort als Prostituierte tätige Zeugin P. an. Er erkundigte sich bei ihr, was der Geschlechtsverkehr koste, wenn sie dabei »Strapse« trage. Auf die Erwiderung der Zeugin, dass der Preis 100 DM betrage, setzte der Angekl. seinen Gang an den Fenstern des Kontakthofes zunächst fort, kehrte kurze Zeit später aber zu der Zeugin zurück und gab auf deren Frage, ob er jetzt zu ihr in das Zimmer kommen wolle, sein Einverständnis zu verstehen. Die Zeugin ließ den Angekl. daraufhin in das Gebäude ein und begab sich mit ihm in ihr Zimmer. Dort fragte der Angekl., was man denn machen könne, wenn er mehr als 100 DM bezahle, ließ sich dann aber auf eine von der Zeugin vorgeschlagene Variante nicht ein. Schließlich forderte die Zeugin den Angekl. auf, zunächst die vereinbarten 100 DM zu bezahlen.

[4] Der Angekl., der als Drosselungswerkzeug einen schwarzen Strumpf und als Fesselungsmittel zwei bereits miteinander verbundene Kabelbinder mit sich führte, war nicht bereit, der Zeugin das Geld zu geben. Er war zu diesem Zeitpunkt vielmehr entschlossen, die Zeugin mit Gewalt – unter Drosselung – zu überwältigen und anschließend zu fesseln, um dann mit ihr nach seinem Belieben zu verfahren. Er hatte vor, sie zu zwingen, entweder den ausgehandelten Geschlechtsverkehr ohne Entgelt oder die Wegnahme ihrer Einnahmen oder nacheinander beides zu dulden. Letztlich ging es ihm darum, durch Gewalt gegen das Opfer eine vermögenswerte

Leistung – den sexuellen Dienst einer Prostituierten – und/oder Vermögensgegenstände des Opfers an sich zu bringen, worauf er, wie er wusste, keinen Anspruch hatte.

[5] Der Angekl. zog nunmehr den Strumpf aus der Tasche, stieß die Zeugin auf die Schlafcouch, warf sich auf sie und begann sie zu würgen, um sie durch Drosselung mit dem Strumpf am Schreien zu hindern und sie zur Verwirklichung seiner weitergehenden Absichten entscheidend zu schwächen. Da es dem Angekl. auf Grund der Gegenwehr der Zeugin, die große Angst um Leib und Leben hatte und sich deshalb nach Leibeskräften wehrte, nicht gelang, den Strumpf um ihren Hals festzuziehen, setzte er seinen Entschluss weiter in die Tat um, indem er das Opfer mit bloßen Händen würgte. Als eine weitere in dem Bordell tätige Prostituierte, die durch die Schreie des Opfers auf das Geschehen aufmerksam geworden war, gemeinsam mit der Wirtschafterin des Bordells in das Zimmer des Opfers eilte und den Angekl. anschrie, er solle aufhören und die Frau loslassen, sah sich der Angekl. nicht mehr in der Lage, die geplante Tat zu Ende zu führen. Er ließ von dem unter ihm auf der Couch liegenden Opfer ab und ergriff die Flucht.

[6] **II.** Der Schuldspruch des angefochtenen Urt. hat keinen Bestand. Die Begründung des LG für die eindeutige Verurteilung wegen eines Versuchs der schweren räuberischen Erpressung nach § 253 Abs. 1, §§ 255, 250 Abs. 1 Nr. 2 StGB in der zur Tatzeit geltenden Fassung hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand, weil bei einem von der SchwGK für möglich gehaltenen Handlungsziel des Angekl. – der Erzwingung des Geschlechtsverkehrs ohne Entgelt – die Tat nicht auf die Erlangung eines Vermögenswertes zum Nachteil des Tatopfers gerichtet war.

[7] **1. a)** Das LG ist bei seiner rechtlichen Bewertung der verschiedenen in subjektiver Hinsicht alternativ angenommenen Sachverhaltsvarianten davon ausgegangen, dass es dem Angekl. unabhängig davon, ob er den unentgeltlichen Geschlechtsverkehr oder die Preisgabe der Einnahmen des Opfers oder beides habe erzwingen wollen, um die Erlangung ungerechtfertigter Vermögensvorteile gegangen sei, auf die er keinen Anspruch gehabt habe. Dies gelte – nach Auffassung der SchwGK – auch dann, wenn sich sein Vorhaben darin erschöpfte, das Tatopfer zur unentgeltlichen Gewährung des Geschlechtsverkehrs zu zwingen, weil sexuelle Dienstleistungen einer Prostituierten, die grundsätzlich nur gegen Entgelt erbracht werden, nach inzwischen gewandelter Einstellung der Rechtsgemeinschaft als vermögenswerte Leistung anzusehen seien.

[8] **b)** Dieser Ansicht des LG vermag der Senat nicht zu folgen. Dabei kann offen bleiben, ob und inwieweit das am 01.01.2002 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten – ProStG – v. 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983) einen schon im Tatzeitraum eingetretenen Wandel in der gesellschaftlichen und rechtlichen Bewertung der Ausübung der Prostitution zum Ausdruck gebracht hat (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten, BT-Drucks. 14/5958, 4; einerseits BGH, Beschl. v. 07.05.2003 – 5 StR 536/02, StV 2003, 616; Urt. v. 13.07.2006 – I ZR 241/03, BGHZ 168, 314, 318 f.; andererseits Beschl. v. 18.01.2011 – 3 StR 467/10, NStZ 2011, 278 [= StV 2011, 416]; zum Streitstand *Fischinger* in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2011, Anh. zu § 138: § 1 ProStG Rn. 10 ff.). Denn auch die Regelungen des ProStG haben nichts daran geändert, dass jedwede bindende

Verpflichtung zur Vornahme sexueller Handlungen mit dem in Art. 1 Abs. 1 GG gewährleisteten Schutz der Menschenwürde unvereinbar ist und nicht rechtswirksam begründet werden kann (vgl. *Fischinger* a.a.O. Rn. 15; MüKoBGB/*Armbrüster*, 6. Aufl., § 138 Rn. 57 und § 1 ProstG Rn. 7, 19). Von einer durch die Rechtsordnung nicht missbilligten Dienstleistung, die typischerweise gegen Entgelt erbracht wird und deshalb im Rahmen einer entgeltlichen Vertragsbeziehung als Vermögensbestandteil anzusehen ist (vgl. zu § 263 StGB *BGH*, Urt. v. 18.01.2001 – 4 StR 315/00, NStZ 2001, 258; Beschl. v. 28.04.1987 – 5 StR 566/86, *BGHR* StGB § 263 Abs. 1 Vermögen 1 [= StV 1987, 484]; SSW-StGB/*Satzger*, § 263 Rn. 98, 102; vgl. auch *BGH*, Beschl. v. 02.05.2001 – 2 StR 128/01, NStZ 2001, 534 [= StV 2002, 81]), kann daher allenfalls bei freiwillig erbrachten sexuellen Handlungen einer Prostituierten die Rede sein. Nichts anderes ergibt sich aus der erst nach der Tat am 01.01.2002 in Kraft getretenen Regelung des § 1 S. 1 ProstG. Danach erwirbt eine Prostituierte erst dann eine rechtswirksame Forderung, wenn die sexuelle Handlung gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden ist. Die Erpressung einer Prostituierten in der Form, dass ihr der Verzicht auf das vereinbarte Entgelt abgefordert werden soll, kommt demgemäß nur in Betracht, wenn die abgesprochene sexuelle Handlung zuvor einvernehmlich erbracht worden ist (vgl. *BGH*, Beschl. v. 18.01.2011 – 3 StR 467/10 [= StV 2011, 416] a.a.O.). Dem gegen den Willen der Prostituierten erzwungenen Geschlechtsverkehr kommt hiergegen kein Vermögenswert i.S.d. § 253 Abs. 1 StGB zu (vgl. *Zimmermann* NStZ 2012, 211, 213). Die Rechtsgutverletzung erschöpft sich in diesen Fällen vielmehr in einem Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung, deren Schutz vor Zwangseinwirkungen das geltende Strafrecht mit den Tatbeständen des § 177 StGB und § 240 Abs. 1, Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB umfassend gewährleistet. [...]

Anmerkung: I. Das *LG Bremen* stand 1986 vor einem schwierigen Problem: Es hatte eine Anklage zugelassen, in welcher dem Beschuldigten vorgeworfen wurde, er hätte drogenabhängige Prostituierte sexuell genötigt. In der Beweisaufnahme konnte dieser Vorwurf nicht erhärtet werden, wohl aber ließ sich beweisen, dass der Angeklagte die Prostituierten um ihren – wie es damals hieß – Dirnenlohn geprellt hatte. Das *LG* kannte die höchstrichterliche Rechtsprechung, namentlich BGHSt 4, 373 aus dem Jahre 1953. Damals hatte der *BGH* im Widerspruch zu seiner sonstigen Position, in welcher er eher den wirtschaftlichen Vermögensbegriff vertrat, apodiktisch formuliert: »Dem Geschlechtsverkehr kommt für das Recht kein in Geld zu veranschlagender Wert zu.«¹ Womit der *BGH* das Dirnenlohnprellen für straflos erklärte. Das *LG Bremen* versuchte 1986 in seiner Entscheidung verschiedene Gründe vorzutragen, warum das Erschleichen des Geschlechtsverkehrs bei Prostituierten richtig gesehen als strafbarer Betrug anzusehen sei. Es stellte dabei insbesondere darauf ab, dass der Staat die Prostitution reglementiert und steuerlich anerkannt habe und dass es unbillig erscheine, die Dirne zu bestrafen, die unter Vortäuschung von Leistungsbereitschaft vorab kassiert, nicht aber den Freier, der die Prostituierte um den Lohn bringt. Der *BGH* wies diese Argumente mit ungewöhnlich kurzer Begründung zurück und führte aus, dass die Aussicht der Prostituierten, durch sexuelle Leistun-

gen den versprochenen Lohn zu erhalten, nicht zum strafrechtlichen Vermögensbegriff gehöre. Wenn überhaupt eine inhaltliche Begründung dafür erfolgte, geschah dies unter Hinweis auf BGHSt 4, 373 sowie mit der Behauptung, dass die Prostitution regelmäßig gegen die guten Sitten verstöße.²

Fast dreißig Jahre später stand das *LG Dortmund* vor einem ähnlichen Problem. Es konnte nicht sicher klären, ob der Angeklagte, der eine Prostituierte in einem Bordell überfallen, sich auf sie gelegt und gewürgt hatte, es auf die Gewährung des unentgeltlichen Geschlechtsverkehrs oder/und auf die Preisgabe der Einnahmen der Prostituierten abgesehen hatte. Denn zur Umsetzung des Vorhabens kam es nicht, weil er gestört wurde und floh. Das *LG Dortmund* löste das Dilemma auf, indem es bei beiden Sachverhaltsvarianten die Straftatvoraussetzungen des §§ 255, 250 Abs. 1 Nr. 2, 22, 23 StGB für gegeben ansah. Das gelte auch für den Fall, dass es der Beschuldigte nur auf die unentgeltliche Gewährung des Geschlechtsverkehrs abgesehen haben sollte, da sexuelle Dienstleistungen einer Prostituierten, wie die *Strafkammer* ausführte, nach inzwischen gewandelter Einstellung der Rechtsgemeinschaft als vermögenswerte Leistung anzusehen seien. Der 4. *Strafsenat* des *BGH* hebt auch diese angefochtene Entscheidung auf und hält dem *LG Dortmund* entgegen: »Dem gegen den Willen der Prostituierten erzwungenen Geschlechtsverkehr kommt [...] kein Vermögenswert im Sinne des § 253 Abs. 1 StGB zu«. Der Satz erinnert in seiner Ausdrucksweise wie in seinen Inhalten an das Verdikt von 1953, wonach dem Geschlechtsverkehr für das Recht kein in Geld zu veranschlagender Wert zu komme. Ist das richtig? Hat sich seit 1953 so wenig geändert? Spielen die Umstände, dass schon 1986 an der Sittenwidrigkeit der Prostitution gezweifelt wurde und insbesondere, dass seit 2002 das ProstG gilt, wirklich keine Rolle?

II. Betrachten wir die Entscheidung zunächst rechtsdogmatisch. Der *Senat* führt zur Begründung seines Beschlusses aus, dass die Erpressung einer Prostituierten in der Form, dass ihr der Verzicht auf das vereinbarte Entgelt abgefordert werden soll, nur in Betracht komme, wenn die sexuelle Handlung zuvor einvernehmlich erbracht wurde. Das ist zutreffend und ergibt sich aus § 1 S. 1 ProstG – nur hat das gar nichts mit dem zugrunde liegenden Fall zu tun. Die geschädigte Prostituierte wurde doch ersichtlich nicht um eine ihr zustehende Forderung gebracht, was schon daraus folgt, dass es gar nicht zum Vollzug der Dienstleistung kam, weshalb die Prostituierte auch keinen Entgeltanspruch haben konnte.³ Es ging vorliegend vielmehr darum, dass der Beschuldigte vorgehabt haben könnte, die Prostituierte unentgeltlich zur Durchführung des Geschlechtsverkehrs zu zwingen. Statt um eine sog. Forderungserpressung geht es also um eine Leistungserpressung, mithin um die Erlangung eines Vorteils aus der unentgeltlichen Inanspruchnahme der Dienstleistung der Geschädigten. Deren Voraussetzungen

1 BGHSt 4, 373.

2 BGH StV 1987, 484 m. Anm. Barton.

3 Eine Forderungserpressung liegt auch nicht unter dem Gesichtspunkt vor, dass der Beschuldigte vorgehabt haben könnte, die Prostituierte zum Verzicht auf einen ihr zustehenden Schadensersatzanspruch zu bewegen, da eine solche Forderung der Prostituierten nicht durchsetzbar und damit ohne Vermögenswert ist – so zutreffend *Eckstein* JZ 2012, 101 (103) – bzw. ein solcher nicht von der Bereicherungsabsicht des Täters umfasst wird, so *Zimmermann* NStZ 2012, 211 (212).

werden jedoch in der Entscheidung nicht behandelt; stattdessen erfolgt ein Verweis auf eine Vorgängerentscheidung des 3. Strafsenats (StV 2011, 416), welcher ein vollendeter Fall einer zu sexuellen Handlungen genötigten Prostituierten zugrunde lag, sowie eine dazu ergangene zustimmende Stellungnahme von *Zimmermann*.

Die Vorgängerentscheidung kann die fehlende Entscheidungsbegründung aber nicht ersetzen, da sie ebenfalls nur zur Forderungserpressung Stellung genommen hat, also exakt dieselbe Argumentationslücke aufwies wie die aktuelle Entscheidung.⁴ Wäre eine kunstgerechte Subsumtion erfolgt, hätte sich die Annahme einer Erpressung allerdings aufgedrängt. Ohne hier die Feinheiten des Streits um den juristischen Vermögensbegriff aufbereiten zu müssen, lässt sich doch feststellen, dass sowohl der wirtschaftliche als auch der juristisch-ökonomische und erst Recht der personale Vermögensbegriff den Einsatz der Arbeitskraft zum geschützten Vermögen zählt.⁵ Der Täter, der bspw. einen Kfz-Mechaniker dazu zwingt, sein Auto kostenlos zu reparieren,⁶ bemächtigt sich der Arbeitsleistung des Geschädigten. Jedenfalls in Fällen, in denen Dienstleistungen üblicherweise gegen Entgelt erbracht werden, liegt in der erschlichenen und auch in der erzwungenen Dienstleistung ein Vermögensschaden, weil es dem Opfer nicht möglich war, in der fraglichen Zeit die Arbeitskraft gewinnbringend einzusetzen. Bleibt der Hinweis auf *Zimmermann*: Der hatte zur gerade genannten Entscheidung des 3. Strafsenats ausgeführt, dass nur freiwillig erbrachte sexuelle Dienstleistungen durch § 1 ProstG rechtliche Anerkennung als Vermögenswert erfahren hätten, aber »dass das staatlich gebilligte Erzwingen von Sex mit Art. 1 I GG« – also mit der staatlichen Pflicht zum Schutz der Menschenwürde – unvereinbar sei. Es verbiete sich deshalb, unter Zwang erbrachte sexuelle Dienstleistungen vermögensrechtlich zu schützen und als marktfähiges Gut anzuerkennen. »Kurz: Erzwungener Sex kann vom Recht unter keinen Umständen als werthaltig behandelt werden.«⁷

Richtig daran ist natürlich, dass das Recht die Prostituierte nicht zur Vornahme sexueller Handlungen zwingen darf; genau das bringt § 1 ProstG auf den Punkt. Daraus jedoch die Konsequenz zu ziehen, die Arbeitsleistung der Prostituierten sei nicht als »werthaltig« anzusehen, wenn sie erzwungen wird, macht dogmatisch keinen Sinn. Die Arbeitsleistung hat dann Vermögenswert, wenn sie nach den konkreten Umständen üblicherweise nur gegen Entgelt erbracht wird – die Tathandlung selbst muss dabei selbstverständlich weggedacht werden.⁸ Die Frage, ob die Tathandlung verboten ist, darf für die Beurteilung der Frage der Werthaltigkeit der Dienstleistung also keine Rolle spielen. So gesehen ist die Arbeitsleistung der Prostituierten, die in einem Bordell zur Vornahme sexueller Handlungen gezwungen wird, werthaltig. Niemand käme auf die Idee, die Dienstleistung des oben angeführten Kfz-Monteurs, der zur Autoreparatur gezwungen wird, wegen der vorausgegangenen Erpressung als wertlos anzusehen.

Auch die Argumentation mit dem Schutz der Menschenwürde verfängt nicht. Hier liegt ein doppeltes Missverständnis vor: Zum einen wird § 1 S. 1 ProstG falsch interpretiert. Wenn dort nur auf sexuelle Handlungen abgestellt wird, die nach einem vorher vereinbarten Entgelt vorgenommen wurden, so dient das einzig und allein der Wahrung der

Autonomie der Prostituierten. Das Rechtsverhältnis zwischen Prostituierte und Kunde ist als einseitig verpflichtender Vertrag ausgestaltet; die Prostituierte hat einen wirksamen Anspruch auf Bezahlung, der Kunde allerdings nicht auf Vornahme einer sexuellen Handlung. Aus diesen Schutzgedanken des ProstG den Schluss zu ziehen, nur freiwillig erbrachte sexuelle Leistungen wären aus vermögensstrafrechtlicher Sicht werthaltig, liegt neben der Sache. Auch wird die Gewalt, die der Straftäter ausübt, nicht dadurch gebilligt, dass Strafgerichte diesen wegen einer Vermögensstrafat tat verurteilen. Wenn man dagegen, wie der *BGH*, nur der freiwillig erbrachten sexuellen Dienstleistung vermögensstrafrechtlichen Schutz gewährt, wird der Rechtsverletzer sogar seiner Rechtsverletzung wegen strafrechtlich begünstigt.⁹ Die Argumentation mit der Menschenwürde, wie sie von der *BGH*-Rechtsprechung praktiziert wird, offenbart zum anderen ein verfehltes Grundrechtsverständnis: Unter der Geltung des Grundgesetzes – und nicht erst seit Verabschiedung des ProstG – darf sich der Schutz der Menschenwürde nicht gegen die Freiheit der Selbstbestimmung des Einzelnen richten.¹⁰ Bürger, auch Prostituierte, haben das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben, sofern ihr »Verhalten nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsgemäße Ordnung oder das Sittengesetz verstößt«.¹¹ Menschenwürde ist auch dort vorhanden, wo das Individuum davon in anderer Weise als die Mehrheit der Bevölkerung Gebrauch macht. Die staatliche Ordnung darf also unter Berufung auf den Schutz der Menschenwürde nicht dazu »missbraucht werden, den Einzelnen durch einen Eingriff in die individuelle Selbstbestimmung gleichsam vor sich selbst zu schützen.«¹² Genau das tritt aber ein, wenn eine Dienstleistung, zu der eine Prostituierte mit Gewalt gezwungen wird, mit dem Argument, so ihre Menschenwürde schützen zu wollen, als nicht werthaltig angesehen wird.

III. Verlassen wir die rechtsdogmatische Ebene und wechseln wir zur kriminalpolitischen: Das ProstG sollte nach dem Willen des Gesetzgebers die Prostitution aus dem Zwielicht der gesellschaftlichen Doppelmoral befreien. Die Prostitution wurde als entmoralisierte Dienstleistung begriffen. Die Prostituierte sollte eine rechtlich gesicherte Position erhalten: Der Kunde wurde verpflichtet, die Dienstleistung zu bezahlen – auf den Leib oder gar die Person der Prostituierten hatte er keinesfalls einen Anspruch. An die Stelle der rechtlosen Dirne wollte das ProstG, was in der öffentlichen Diskussion deutlich wurde, das neue Leitbild der »Sex-Arbeiterin« setzen. Kein Gericht sollte die Prostitution mehr »als sittenwidrig bewerten« dürfen;¹³ auf diese Weise sollte die »Benachteiligung von Prostituierten« beseitigt werden.¹⁴

4 Was in Urteilsanmerkungen kritisiert wurde von *Eckstein* JZ 2012, 101 (103); *Hecker* JuS 2011, 944 (945); *Zimmermann* NStZ 2012, 211 (213).

5 *Fischer*, StGB, 61. Aufl. 2014, § 263 Rn. 89 f. (100); vgl. ferner *Rengier*, BT/1, 15. Aufl. 2013, § 13 Rn. 118 ff. (122); *Eckstein* JZ 2012, 101 (103).

6 Fall von *Hecker* JuS 2011, 944 (945).

7 *Zimmermann* NStZ 2012, 211 (213).

8 *Eckstein* JZ 2012, 101 (103).

9 *Eckstein* JZ 2012, 101 (104); *Hecker* FS Kühne, 2013, S. 81 (89).

10 Vgl. dazu sowie zum Folgenden VG Berlin NJW 2001, 983 (986).

11 VG Berlin NJW 2001, 983 (986).

12 VG Berlin NJW 2001, 983.

13 BT-Drs. 14/7147, S. 8; so die damalige Regierungspartei Bündnis 90/Die Grünen.

14 BT-Drs. 14/7147, S. 6.

Gesellschaft und Politik tun sich, wie die aktuelle Diskussion in den Medien und der Rechtspolitik zeigt, schwer mit diesen gesetzgeberischen Intentionen. Das gilt auch für die Rechtsprechung des *BGH*. Das zeigt sich nicht nur bei der Etikettierung der Prostitution als sittenwidrig in der Entscheidung des 3. *Strafsenats*,¹⁵ sondern auch bei der Argumentation mit der Menschenwürde, die sowohl in der Entscheidung des 3. wie des 4. *Strafsenats* aufscheint. Rechtsdogmatisch macht das, wie dargestellt, zwar keinen Sinn, wohl aber gesellschaftspolitisch und moralisch. Überaus deutlich wird dies in der Interpretation der aktuellen Entscheidung durch *Christian Jäger*, der ausführt, dass die Prostituierte – anders als bspw. ein gewöhnlicher Arbeitnehmer – durch den ausgeübten Zwang zum Objekt degradiert werde. Zur Erläuterung und Kontrastierung dieser These bildet er den Fall, in dem ein Anwalt unter Waffendrohung zur Rechtsberatung gezwungen wird.¹⁶ Der Anwalt könne, so *Jäger*, trotz der Drohung in einer würdewahrenden Rolle verbleiben. Dagegen sei der erzwungene Geschlechtsverkehr untrennbar mit der Person des Opfers verbunden: »Deshalb ist der erzwungene Geschlechtsverkehr schon seinem Wesen nach ein aliud gegenüber dem einverständlichen Vollzug des Beischlafs.«¹⁷ In Wahrheit, so *Jäger*, sei in der Ablehnung der §§ 253, 255 StGB auch keine »Schlechterstellung der Prostituierten zu sehen. Im Gegenteil: Sie werde durch die »ausschließliche Anwendung der §§ 177, 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB in ihrer wahren Rolle des weiblichen Opfers sexueller Gewalt wahrgenommen.«¹⁸ Das kann rechtsdogmatisch nicht überzeugen: Wenn in beiden Fällen (Anwalt und Prostituierte) kein Unterschied hinsichtlich der fehlenden Einvernehmlichkeit der Dienstleistung vorliegt und ferner der Zwang derselbe ist (Waffengewalt), aber die Ergebnisse unterschiedlich ausfallen, so kann nur die ausgeübte Tätigkeit (Rechtsberatung hier, Geschlechtsverkehr dort) den Unterschied ausmachen. Mit anderen Worten: Weil es um prostitutiven Geschlechtsverkehr geht, soll der Fall nicht wie üblich behandelt werden.

Der Sache nach bedeutet dies eine Kehrtwende gegenüber den Intentionen des ProstG. Rechtliche Fragen werden letztlich moralisch determiniert: An die Stelle der Dienstleistung (»Sex-Arbeit«), die im Zentrum des ProstG stand, wird die Person gestellt, deren Würde es zu wahren gilt. Diese Person wird dabei nicht als selbstbestimmte »Sex-Arbeiterin«, sondern paternalistisch als »weibliches Opfer« wahrgenommen. Überlagert wird das Ganze noch durch die prekäre Dialektik, wonach der Angriff des Kunden, der sich der Prostituierten bemächtigt hat, nicht als Vermögensstraftat gewertet wird – worin angeblich keine Schlechterstellung der Prostituierten gegenüber anderen Dienstleistern liegen soll.

IV. Hat sich nun in sechzig Jahren nichts geändert? Doch – die Gesetze. Gemäß § 1 ProstG ist der Anspruch der Prostituierten auf Zahlung nunmehr gesetzlich gewährleistet und damit das frühere straflose »Dirnenlohnprellen« als Betrug strafbar; auch Fälle der Forderungserpressung wird die Rechtsprechung gewiss bestrafen.¹⁹ Nicht geändert hat sich allerdings eine moralisierende Tendenz bei der Behandlung von Rechtsfragen zur Prostitution in der Rechtsprechung des *BGH*. Daran sollten die *Strafsenate* nicht festhalten.

Prof. Dr. *Stephan Barton*, Bielefeld.